

Az.: A 4 A 702/08
A 2 K 30114/04

Ausfertigung



SÄCHSISCHES OBERVERWALTUNGSGERICHT

Im Namen des Volkes

Urteil

In der Verwaltungsrechtssache

des Herrn

- Kläger -
- Berufungskläger -

prozessbevollmächtigt:
Rechtsanwalt

gegen

die Bundesrepublik Deutschland
vertreten durch das Bundesamt
für Migration und Flüchtlinge
Frankenstraße 210, 90461 Nürnberg

- Beklagte -
- Berufungsbeklagte -

beteiligt:
Der Bundesbeauftragte für Asylangelegenheiten
Rothenburger Straße 29, 90513 Zirndorf

wegen

Abschiebungsschutzes
hier: Berufung

hat der 4. Senat des Sächsischen Obergerverwaltungsgerichts durch den Präsidenten des Obergerverwaltungsgerichts Künzler, den Richter am Obergerverwaltungsgericht Kober und die Richterin am Obergerverwaltungsgericht Düvelshaupt aufgrund der mündlichen Verhandlung

am 26. Februar 2013

für Recht erkannt:

Die Berufung des Klägers gegen das Urteil des Verwaltungsgerichts Dresden vom 28. Dezember 2006 - A 2 K 30114/04 - wird zurückgewiesen.

Der Kläger trägt die Kosten des gerichtskostenfreien Berufungsverfahrens. Der Beteiligte trägt seine außergerichtlichen Kosten selbst.

Die Revision wird nicht zugelassen.

Tatbestand

- 1 Der Kläger verfolgt mit seiner vom Senat zugelassenen Berufung sein Begehren auf Gewährung von Abschiebungsschutz weiter. Er ist nach seinen Angaben am... März 1979 in Kirkuk geboren und irakischer Staatsangehöriger. Er gehöre der arabischen Volksgruppe an und sei sunnitischen Glaubens.
- 2 Bei seiner Anhörung vor dem Bundesamt für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge (nunmehr: Bundesamt für Migration und Flüchtlinge, nachfolgend: Bundesamt) am 4. Februar 2003 gab er an, am 1. Januar 2003 mit einem von Istanbul startenden LKW in die Bundesrepublik eingereist zu sein. Bis zum 3. Dezember 2002 habe er in Kirkuk in der Metzgerei seines Bruders mitgearbeitet. Ein Armeeoffizier habe regelmäßig dort eingekauft und gelegentlich mit ihnen Tee getrunken, so dass eine gewisse Freundschaft entstanden sei. Am 1. November 2002 sei jener ins Geschäft gekommen und habe ihn gebeten, einen Koffer für zwei Tage aufzubewahren. So etwas sei bei ihnen üblich. Am 5. November seien drei Personen in Zivil in das Geschäft gekommen, hätten ihre Ausweise kontrolliert und ihn mit auf eine Dienststelle des Geheimdienstes

Mukhabarat genommen. Dort sei er nach dem Offizier und dem Koffer befragt worden. Er habe daraufhin in Begleitung den Koffer geholt und sei alsbald weiter befragt worden. Dabei habe er Schläge bei verbundenen Augen erhalten. Später sei er dann dem Offizier gegenüber gestellt worden. Dieser sei halb tot gewesen. Vier Tage später sei er mit dem Offizier nach Bagdad gebracht worden. Dabei habe ihm dieser erzählt, in dem Koffer seien Videokassetten gewesen, auf denen auch Uday Saddam Hussein bei einer Hochzeit im Jahre 1995 zu sehen gewesen sei. Auf mehrfache Nachfrage hat er sich korrigiert und angegeben, die Vorfälle hätten sich nicht 2002 sondern 2001 zugegetragen. In Bagdad sei er mehrere Monate beim Geheimdienst inhaftiert gewesen und befragt worden. Am 15. September 2002 habe die gerichtliche Verhandlung stattgefunden. Der Richter habe I..... geheißen. Das Gericht habe ihn mangels Beweisen freigesprochen; der Offizier sei hingegen zum Tode verurteilt worden. Er sei dann nach Kirkuk zurückgekehrt. Aus Angst habe er im ersten Monat das Haus kaum verlassen. Am 1. November 2002 seien zwei ihm unbekannte Personen in das Geschäft seines Bruders gekommen und hätten ihn nach einer inhaftierten Person gefragt. Er habe diese Person nicht gekannt. Nachdem sie an diesem Tag das Geschäft geschlossen hätten, sei ein Fahrzeug aufgetaucht, aus dem eine Person auf sie geschossen habe. Hierbei sei sein Bruder an der Schulter verletzt worden. Sein Onkel väterlicherseits habe sich dann mit den Angehörigen des getöteten Offiziers in Verbindung gesetzt. Diese hätten erklärt, mit dem Angriff nichts zu tun zu haben. Sie seien aber der Auffassung, dass er für dessen Festnahme und Hinrichtung verantwortlich sei. Er sei dann für einen Monat zu seiner Schwester nach Bagdad gegangen. Am 13. Dezember 2002 sei er von dort nach Kirkuk und dann nach Mosul gereist.

- 3 Mit Bescheid vom 2. Februar 2004 lehnte das Bundesamt den Antrag auf Anerkennung als Asylberechtigter ab und stellte fest, dass die Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 AuslG und Abschiebungshindernisse nach § 53 AuslG nicht vorlägen. Zudem forderte es den Kläger auf, Deutschland innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Bescheides bzw. nach dem unanfechtbaren Abschluss des Asylverfahrens zu verlassen. Zugleich drohte es ihm die Abschiebung in den Irak oder in einen anderen Staat an, in den er einreisen dürfe oder der zu seiner Rückübernahme verpflichtet sei. Auf das Asylgrundrecht nach Art. 16a Abs. 2 Satz 1 GG könne sich der Kläger aufgrund seiner Einreise auf dem Landweg nicht berufen. Politische Verfolgung nach § 51 Abs. 1 AuslG drohe dem Kläger schon aufgrund des Sturzes von Saddam Hussein nicht

mehr. Abschiebungsschutz nach § 53 Abs. 6 Satz 1 AuslG komme selbst bei Wahrunterstellung seiner Angaben zu einer befürchteten Blutrache nicht in Betracht. Dieser Bedrohung könne er durch Wohnsitznahme an einem anderen Ort im Irak als seinem Heimatort ausweichen. Die allgemeinen Gefahren im Irak erreichten nicht das Maß einer extremen Gefahr, so dass auch Abschiebungsschutz nach § 53 Abs. 6 Satz 2 AuslG nicht gewährt werden könne.

- 4 Der Kläger hat am 17. Februar 2004 Klage erhoben. Zur Begründung hat er sein Vorbringen gegenüber dem Bundesamt vertieft. Es sei davon auszugehen, dass der Stamm des getöteten Offiziers aus regimekritischen Personen bestehe, deren Macht nach dem Sturz von Saddam Hussein gestiegen sei.
- 5 Auf die mündlichen Verhandlungen vom 29. April 2005, 15. Juli 2005 und 29. Juli 2005 hat das Verwaltungsgericht mit Beschluss vom 29. Juli 2005 Beweis erhoben zu den Angaben des Klägers durch Einholung eines Gutachtens des Europäischen Zentrums für kurdische Studien. Das Gutachten ging am 1. November 2006 beim Verwaltungsgericht ein.
- 6 Mit Schreiben vom 16. November 2006 terminierte das Verwaltungsgericht das Verfahren auf den 28. Dezember 2006. Den Vertagungsantrag des damaligen klägerischen Prozessbevollmächtigten lehnte es ab. Auf dessen Antrag entpflichtete es diesen aus seiner Beiordnung und ordnete dem Kläger mit Wirkung zum 15. Dezember 2006 eine neue Prozessbevollmächtigte bei.
- 7 Mit Urteil vom 28. Dezember 2006 wies das Verwaltungsgericht die Klage ab. Die Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 AufenthG lägen nicht vor. Das Gericht sei nicht bis zur letzten Gewissheit davon überzeugt, dass der Kläger im Irak von Blutrache bedroht sei. Hierzu schließe es sich den im vorliegenden Gutachten geäußerten Zweifeln an. Auch Abschiebungshindernisse nach § 60 Abs. 7 AufenthG lägen nicht vor.
- 8 Der Kläger hat am 25. Januar 2007 die Zulassung der Berufung beantragt und für den Fall der Zulassung angekündigt, die Feststellung von Abschiebungshindernissen nach § 60 Abs. 1 und Abs. 2 bis 7 AufenthG zu beantragen.

- 9 Mit Beschluss vom 10. April 2007 - A 4 B 121/07 - hat der Senat die Berufung wegen eines Verfahrensfehlers zugelassen. Die vom Verwaltungsgericht beigeordnete Rechtsanwältin sei vom Kläger nicht prozessbevollmächtigt gewesen und habe deshalb den in der mündlichen Verhandlung nicht anwesenden Kläger dort nicht vertreten können.
- 10 Zur Begründung seiner Berufung führt der Kläger unter Bezugnahme auf das eingeholte Gutachten aus, aus Furcht vor der Blutrache der Familie des hingerichteten Offiziers, Herrn A....., welcher dem Stamm der Ashira-Suaed zugehörig gewesen sei, den Irak verlassen zu haben. Ausgehend von dieser Vorverfolgung durch nichtstaatliche Akteure könne nach dem herabgestuften Wahrscheinlichkeitsmaßstab nicht davon ausgegangen werden, dass er im Fall einer Rückkehr vor erneuter Verfolgung hinreichend sicher sei. Der Ashira-Suaed-Stamm sei im Irak landesweit verbreitet. Die vom Verwaltungsgericht angeführten Glaubwürdigkeitszweifel seien nicht berechtigt. Insbesondere sei es nicht widersprüchlich, dass die Familie des A.... eine Beteiligung an dem Anschlag auf ihn abgestritten habe. Andernfalls hätte sie weitere Repression des damaligen Regimes fürchten müssen. Intern habe sie das Angebot seines Onkels nach einer Wiedergutmachung durch Schenkung von Vieh ausgeschlagen, was belege, dass sie an der Blutrache festhalte. Sein Vater sei Araber, seine Mutter „Türkmen“ gewesen. Auf dessen frühen Tod hätten ihn seine Mutter und deren Onkel erzogen, so dass er sich auch als „Türkmen“ fühle. Angesichts der Zuwanderungsrestriktionen der kurdischen Regionalregierung stehe ihm der Nordirak nicht als Zuflucht zur Verfügung.
- 11 Der Kläger beantragt,
1. das Urteil des Verwaltungsgericht Dresden vom 28. Dezember 2006 - A 2 K 30114/04 - zu ändern und die Beklagte unter Aufhebung von Ziffer 2 ihres Bescheides vom 2. Februar 2004 zu der Feststellung zu verpflichten, dass in der Person des Klägers die Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 AufenthG in Bezug auf den Irak vorliegen,
 2. das Urteil des Verwaltungsgerichts Dresden vom 28. Dezember 2006 - A 2 K 30114/04 - zu ändern und die Beklagte unter Aufhebung von Ziffer 3 ihres Bescheides vom 2. Februar 2004 zu der Feststellung zu verpflichten, dass in der Person des Klägers die Voraussetzungen nach § 60 Abs. 2 bis 7 AufenthG in Bezug auf den Irak vorliegen,

3. Ziffer 4 des Bescheides des Beklagten vom 2. Februar 2004 unter Änderung des Urteils des Verwaltungsgerichts Dresden vom 28. Dezember 2006 - A 2 K 30114/04 - aufzuheben.

Die Beklagte beantragt,

die Berufung zurückzuweisen.

- 12 Mit Beschluss vom 10. März 2008 - A 4 B 193/07 - hat der Senat das Verfahren nach Anhörung der Beteiligten bis zur Entscheidung des Europäischen Gerichtshofs im Vorabentscheidungsverfahren C 465/07 (Elgafaij & Elgafaji) ausgesetzt.
- 13 Mit Schreiben vom 29. August 2008 legte die Beklagte ein Urteil des Jugendschöffengerichts beim AG Dresden vor. Hiernach wurde der Kläger wegen Vergewaltigung zu einer Freiheitsstrafe von vier Jahren verurteilt. In der Folge wurde dieses Urteil durch das Landgericht Dresden auf 3 Jahre und 2 Monate abgeändert. Die Verurteilung zu einer mindestens dreijährigen Haftstrafe führe nicht automatisch zum Verlust des Anspruchs auf Abschiebungsschutz nach § 60 Abs. 1 AufenthG. Vielmehr müsse im Einzelfall eine Wiederholungsgefahr festgestellt werden. Dabei müsse nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts (Urt. v. 16. November 2000 - 9 C 6.00) bei derart schwerwiegenden Straftaten typischerweise mit einer hohen Wiederholungsgefahr gerechnet werden. Hiervon ausgehend sei eine konkrete Wiederholungsgefahr gegeben. Die vom Kläger begangene Tat sei der schweren Kriminalität zuzuordnen. Die Mindeststrafe nach § 177 Abs. 2 StGB betrage 2 Jahre. Bei der Tat handle es sich nicht um einen einmaligen „Ausrutscher“. Der Kläger sei nach den Feststellungen des Landgerichts bereits wegen Körperverletzung gegenüber seiner früheren Lebensgefährtin durch Urteil vom 19. Dezember 2005 rechtskräftig zu einer Geldstrafe von 20 Tagessätzen verurteilt worden. Ein weiteres Ermittlungsverfahren wegen Vergewaltigung seiner damaligen Lebensgefährtin habe die Staatsanwaltschaft Dresden mit Verfügung vom 11. April 2007 gemäß § 154 Abs. 1 StPO im Hinblick auf seine Verurteilung durch das Amtsgericht zu 4 Jahren Haft eingestellt.
- 14 Mit Beschluss vom 21. November 2008 - A 4 B 193/07 - hat der Senat seinen Aussetzungsbeschluss vom 10. März 2008 aufgehoben. Da der Kläger im Berufungsverfahren vorrangig eine Entscheidung nach § 60 Abs. 1 AufenthG begehre, stelle sich dort

voraussichtlich die vom Beklagten angesprochene Frage, ob die Voraussetzungen des Ausschlussgrundes nach § 60 Abs. 8 Satz 1 AufenthG vorliegen.

- 15 Hierauf hat die Beklagte ausgeführt: Jedenfalls für die meisten irakischen Provinzen fehle es an einem innerstaatlichen bewaffneten Konflikt i. S. v. § 60 Abs. 7 Satz 2 AufenthG. Für die Heimatprovinz des Klägers fehle es zudem an einem besonders hohen Gefährdungsgrad. In Tamim seien im Jahr 2008 bei gewaltsamen Vorfällen 265 Menschen zu Tode gekommen. Bei rund 902.000 Einwohnern in diesem Gebiet liege diese Zahl weit unter der erforderlichen Gefahrendichte. Individuelle, gefahrerhöhende Umstände weise der Kläger nicht auf. Ergänzend führt sie aus, der Kläger habe sich während laufender Bewährung nach Belgien begeben und dort im August 2009 einen weiteren Asylantrag gestellt. Hierbei habe er mutmaßlich gefälschte Identitätspapiere verwendet.
- 16 Auf den Antrag des Klägersvertreters wurde der Termin zur mündlichen Verhandlung am 21. September 2010 mit Verfügung vom 2. August 2010 aufgehoben.
- 17 Mit Beschluss vom 12. Juli 2007 hat der Senat dem Kläger Prozesskostenhilfe unter Beordnung seines Prozessbevollmächtigten bewilligt.
- 18 Mit Urteil des Amtsgericht Dresden vom 13. Dezember 2011 - 218 Ds 307 Js 7424/11 - wurde der Kläger zu einer Gesamtfreiheitsstrafe von 3 Monaten verurteilt. Verfahrensgegenstand war der Diebstahl einer Handtasche in einer Diskothek, sowie zweifache Leistungerschleichung durch Benutzung der Straßenbahn ohne gültigen Fahrausweis.
- 19 Die Straf-/ Ermittlungsakten 202 Js 12660/10, 7 Ns 616 Js 6813/07, 307 Js 25559/11, 307 Js 36949/11 und 218 Ds 307 Js 7424/11 wurden zum Verfahren beigezogen.
- 20 Für die näheren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf die Akten der Strafverfahren, die Asylakten der Beklagten und den Inhalt der Gerichtsakten verwiesen, die Gegenstand der mündlichen Verhandlung waren.

Entscheidungsgründe

- 21 Der Senat konnte trotz Ausbleibens des Beteiligten in der Berufungsverhandlung verhandeln und entscheiden, weil auf diese Möglichkeit in der Ladung hingewiesen wurde (§ 125 Abs. 1, § 102 Abs. 2 VwGO).
- 22 Die zulässige Berufung ist unbegründet. Zugunsten des Klägers liegen weder Abschiebungshindernisse nach § 60 Abs. 1 AufenthG, noch nach § 60 Abs. 2 bis 7 AufenthG vor.
- 23 1. Der Kläger hat keinen Anspruch auf Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft nach § 60 Abs. 1 AufenthG i.V.m. § 3 Abs. 3 AsylVfG.
- 24 Die vom Kläger begehrte Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft nach § 60 Abs. 1 AufenthG i.V.m. § 3 Abs. 3 AsylVfG ist abzulehnen, weil er nicht glaubhaft darlegen konnte, dass er aus begründeter Furcht vor (bereits erlittener oder unmittelbar bevorstehender) politischer Verfolgung aus seinem Heimatland ausgereist ist bzw. dass ihm gegenwärtig eine solche aus den in § 60 Abs. 1 AufenthG genannten Gründen droht. Er ist im Oktober 2005 unverfolgt aus dem Irak ausgereist und muss im Zeitpunkt der gerichtlichen Entscheidung nicht mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit befürchten, bei einer Rückkehr dorthin relevanten Verfolgungsmaßnahmen im Sinne von § 60 Abs. 1 AufenthG ausgesetzt zu sein.
- 25 Nach § 60 Abs. 1 AufenthG darf in Anwendung des Abkommens vom 28. Juni 1951 über die Rechtstellung der Flüchtlinge (BGBl. 1953 II S. 559) ein Ausländer nicht in einen Staat abgeschoben werden, in dem sein Leben oder seine Freiheit wegen seiner Rasse, Religion, Staatsangehörigkeit, seiner Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen seiner politischen Überzeugung bedroht ist, wobei eine Verfolgung wegen der Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe nach § 60 Abs. 1 Satz 3 AufenthG auch dann vorliegen kann, wenn die Bedrohung an das Geschlecht anknüpft. Eine Verfolgung in diesem Sinne kann nach § 60 Abs. 1 Satz 4 AufenthG von dem Staat (Buchst. a), Parteien und Organisationen, die den Staat oder wesentliche Teile des Staatsgebietes beherrschen (Buchst. b) oder von nichtstaatlichen Akteuren ausgehen, sofern die unter a und b genannten Akteure einschließlich inter-

nationalen Organisationen erwiesenermaßen nicht in der Lage oder willens sind, Schutz vor Verfolgung zu bieten und dies unabhängig davon, ob in dem Land eine staatliche Herrschaftsmacht vorhanden ist oder nicht, es sei denn, es besteht eine inländische Fluchtalternative (Buchst. c).

- 26 Die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft nach § 60 Abs. 1 AufenthG i. V. m. § 3 Abs. 3 AsylVfG unterliegt im Wesentlichen den gleichen Anforderungen, nach denen auch eine Anerkennung als Asylberechtigter nach Art. 16 a Abs. 1 GG erfolgt (BVerwG, Urteil vom 29. Mai 2008 - 10 C 11.07 -, BVerwGE 131, 186 ff.; zur Vorgängerregelung des § 51 Abs. 1 AuslG: BVerwG, Urteil vom 18. Februar 1992 - 9 C 59.91 -, DÖV 1992, 582 f., zur Deckungsgleichheit von Art. 16 a Abs. 1 GG und § 51 Abs. 1 AuslG mit dem Flüchtlingsbegriff der Genfer Konvention: BVerwG, Urteil vom 26. Oktober 1993 - 9 C 50.92 u. a. -, NVwZ 1994, 500 ff.).
- 27 Auch die Annahme einer relevanten Verfolgungssituation i. S. d. § 60 Abs. 1 AufenthG setzt voraus, dass eine spezifische Zielrichtung vorliegt, d.h. die Verfolgung muss nach ihrer erkennbaren Gerichtetheit an die vorstehend genannten Merkmale anknüpfen. An einer solchen gezielten Rechtsverletzung fehlt es indes regelmäßig bei Nachteilen, die jemand aufgrund der allgemeinen Zustände in seinem Herkunftsland zu erleiden hat, etwa infolge von Naturkatastrophen, Arbeitslosigkeit, einer schlechten wirtschaftlichen Lage oder infolge allgemeiner Auswirkungen von Unruhen, Revolutionen und Kriegen (BVerfG, Beschluss vom 10. Juli 1989 - 2 BvR 502/86 u. a. -, BVerfGE 80, 315 ff.; BVerwG, Urteil vom 5. Juli 1994 - 9 C 158.94 -, BVerwGE 96, 200 ff.; siehe in diesem Zusammenhang auch Art. 9 der Richtlinie 2004/83/EG des Rates vom 29. April 2004 - sog. Qualifikationsrichtlinie - QRL -).
- 28 Allerdings geht der Flüchtlingsschutz nach § 60 Abs. 1 AufenthG teilweise über den Schutz des Asylgrundrechts nach Art. 16 a GG hinaus. So kann gemäß § 60 Abs. 1 Satz 4 AufenthG eine Verfolgung auch durch nichtstaatliche Akteure ein Abschiebungsverbot begründen.
- 29 Für die Feststellung, ob eine Verfolgung nach § 60 Abs. 1 AufenthG vorliegt, sind zudem gemäß § 60 Abs. 1 Satz 5 AufenthG die Bestimmungen der Richtlinie

2004/83/EG des Rates vom 29. April 2004 (sog. Qualifikationsrichtlinie - QRL -) ergänzend anzuwenden, so insbesondere Art. 4 Abs. 4 sowie Art. 7 bis 10.

- 30 Als Prognosemaßstab ist der Maßstab der beachtlichen Wahrscheinlichkeit zugrunde zu legen (vgl. BVerwG, Urteile vom 1. Juni 2011 - 10 C 10.10 und 10 C 25.10, vom 27. April 2010 - BVerwG 10 C 5.09 - und vom 7. September 2010 - 10 C 11.09 -, siehe auch EuGH, Urteil vom 2. März 2010, Rs. C-175/08 u. a., Abdulla u. a., OVG NRW, Urteil vom 17. August 2010 - 8 A 4063/06.A -, jeweils zitiert nach juris).
- 31 Nach Art. 4 Abs. 4 QRL i.V.m. § 60 Abs. 1 Satz 5, Abs. 11 AufenthG ist die Tatsache, dass ein Antragsteller bereits verfolgt wurde oder einen sonstigen ernsthaften Schaden erlitten hat bzw. von solcher Verfolgung oder einem solchen Schaden unmittelbar bedroht war, ein ernsthafter Hinweis darauf, dass die Furcht des Antragstellers vor Verfolgung begründet ist bzw. dass er tatsächlich Gefahr läuft, ernsthaften Schaden zu erleiden, es sei denn, stichhaltige Gründe sprechen dagegen, dass der Antragsteller erneut von solcher Verfolgung oder einem solchen Schaden bedroht wird.
- 32 Die bereits erlittener Verfolgung gleichzustellende unmittelbar drohende Verfolgung setzt eine Gefährdung voraus, die sich schon so weit verdichtet hat, dass der Betroffene für seine Person ohne Weiteres mit dem jederzeitigen Verfolgungseintritt aktuell rechnen musste (vgl. BVerwG, Urteil vom 24. November 2009 - 10 C 24.08 - m. w. N., zitiert nach juris).
- 33 Aus den in Art. 4 QRL geregelten Mitwirkungs- und Darlegungsobliegenheiten des Schutzsuchenden folgt, dass es auch unter Berücksichtigung der Vorgaben dieser Richtlinie Sache des Ausländers ist, die Gründe für seine Furcht vor politischer Verfolgung schlüssig vorzutragen. Er ist gehalten, unter Angabe genauer Einzelheiten einen in sich stimmigen Sachverhalt zu schildern, aus dem sich bei Wahrunterstellung ergibt, dass bei verständiger Würdigung politische Verfolgung im genannten Sinne droht. Hierzu gehört, dass der Ausländer zu den in seine Sphäre fallenden Ereignissen, insbesondere zu seinen persönlichen Erlebnissen, eine Schilderung gibt, die geeignet ist, den behaupteten Anspruch lückenlos zu tragen.

- 34 Das Gericht muss dabei die volle Überzeugung von der Wahrheit des behaupteten individuellen Schicksals und von der Richtigkeit der Prognose drohender politischer Verfolgung gewinnen. Aufgrund der Beweisschwierigkeiten, in denen sich der Schutzsuchende hinsichtlich der asylbegründenden Vorgänge im Heimatland regelmäßig befindet, muss sich das Gericht jedoch mit einem für das praktische Leben brauchbaren Grad an Gewissheit begnügen, auch wenn Zweifel nicht völlig ausgeschlossen werden können. Es genügt insoweit in der Regel Glaubhaftmachung, während für Vorgänge innerhalb des Zufluchtlandes - prinzipiell - der volle Nachweis zu fordern ist. Bei erheblichen Widersprüchen oder Steigerungen im Sachvortrag indes kann dem Kläger nur bei einer überzeugenden Auflösung der Unstimmigkeiten geglaubt werden (vgl. BVerwG, Entscheidungen vom 21. Juli 1989 - 9 B 239.89 -, vom 16. April 1985 - 9 C 109.84 - und vom 29. November 1977 - 1 C 33.71 -, jeweils zitiert nach juris).
- 35 Von diesen Maßstäben ausgehend kann der Kläger auch unter Anwendung der Bestimmungen der sog. Qualifikationsrichtlinie die Feststellung des Vorliegens der Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 AufenthG hinsichtlich einer Abschiebung in den Irak nicht beanspruchen. Das gilt sowohl im Hinblick auf sein Individualschicksal als auch im Hinblick auf eine zu verneinende Gruppenverfolgung wegen seiner sunnitischen Religionszugehörigkeit und arabischen Volkszugehörigkeit und dem Umstand, dass er sich als „Türkmen“ (Turkmene) fühle.
- 36 a) Der Senat hat durchgreifende Zweifel an der Glaubhaftigkeit der klägerischen Darstellung zu den fluchtauslösenden Vorgängen. Er hält seine Darstellung deshalb nicht für glaubhaft.
- 37 Die Darstellung des Klägers zu den fluchtauslösenden Vorgängen in der mündlichen Verhandlung vor dem Senat steht in einem unauflöslichen Widerspruch zu seiner Darstellung dieser Ereignisse bei seiner Anhörung vor dem Bundesamt und seinen bisherigen Angaben im Verfahrens.
- 38 Nachdem sich der Kläger bereits bei seiner Anhörung vor dem Bundesamt hinsichtlich der relevanten Jahreszahlen auf Nachfrage korrigieren musste, hat er in der mündlichen Verhandlung auch hiervon maßgeblich abweichende Jahreszahlen für den Zeit-

punkt der fluchtauslösenden Umstände genannt. So hat er für seine Entlassung aus der Haft vor dem Bundesamt das Jahr 2002 angegeben, hierzu hingegen im Verhandlungstermin die Jahre 1999 oder 2000 angegeben. Gänzlich neu war sein Vortrag, nach seiner Haftentlassung zunächst zu den Republikanischen Garden zurückgekehrt zu sein und von dort wegen Bedrohungen der Cousins des hingerichteten Offiziers A..... desertiert zu sein. Von einer Desertion war im gesamten Verfahren bisher nicht die Rede gewesen. Dies wäre hingegen wegen der drohenden Bestrafungsgefahr ohne weiteres zu erwarten gewesen. Zudem hatte er bisher stets behauptet, dass die Familie des A..... ihn zwar für dessen Tod verantwortlich gemacht habe, hingegen keine konkreten Drohungen - insbesondere in Gestalt der Blutrache - ausgesprochen habe. Diese Darstellung ist zudem nicht vereinbar mit seiner bisherigen Darstellung, nach seiner Haftentlassung zunächst zu seiner Schwester nach Bagdad gegangen zu sein, und dann nach Kirkuk zurückgekehrt zu sein. Insbesondere ist es nicht nachvollziehbar, wenn er sich dann wieder in der Metzgerei seines Bruders aufgehalten haben will, wenn er doch aufgrund seiner anderen Darstellung damit rechnen musste, wegen Desertion festgenommen zu werden.

- 39 Stehen die beiden Darstellungen des Klägers hiernach in einem unüberbrückbaren Widerspruch, kann der Senat keine Überzeugungsgewissheit zu dem vom Kläger geltend gemachten Verfolgungsschicksal gewinnen. Der Senat hält das Vorbringen des Klägers für insgesamt unglaubhaft, da es in wesentlichen Punkten widersprüchlich ist.
- 40 b) Unabhängig hiervon ließe aber auch die vom Kläger geltend gemachte Inhaftierung wegen eines - in der Metzgerei seines Bruders - aufgefundenen Koffers kein gegen ihn gerichtetes Verfolgungsinteresse i. S. v. § 60 Abs. 1 AufenthG erkennen. Er wurde nach seinen Angaben in Ermangelung von Beweisen freigesprochen und konnte nach Hause zurückkehren. Im Übrigen wäre aufgrund des Regimewechsels im Irak davon auszugehen, dass ihm wegen dieses sanktionslos abgeschlossenen Ermittlungsverfahrens mit hinreichender Sicherheit im Fall einer Rückkehr keine Verfolgung von staatlicher oder quasistaatlicher Seite mehr drohen würde.
- 41 c) Ist die Darstellung des Klägers zu den fluchtauslösenden Umständen nach den vorstehenden Ausführungen nicht glaubhaft, kommt es auf die geltend gemachte Gefahr, Opfer von Blutrache wegen des Todes von A..... zu werden, nicht mehr an.

- 42 Der Senat merkt deshalb nur an, dass es sich hierbei nicht um eine Gefahr i. S. v. § 60 Abs. 1 AufenthG handeln dürfte. Sie knüpft nicht an ein Merkmal i. S. v. § 60 Abs. 1 AufenthG an. Die behauptete Verfolgungsfurcht beruht nicht auf der Rasse, Religion, Staatsangehörigkeit, Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder einer politischen Überzeugung (vgl. OVG Lüneburg, Urt. v. 8. November 2011 - 6 A 385/05 -, UA 6: Blutrache stelle Gefahr i. S. v. § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG dar; a. A. wohl VG München, Urt. v. 25. Juni 2012 - M 4 K 11.30016 -, juris Rn. 61: Blutrache stelle allgemeine Gefahr i. S. v. § 60 Abs. 7 Satz 3 AufenthG dar). Vielmehr soll ihm von der Familie des Herrn A..... Blutrache drohen, weil diese ihn für dessen Tötung durch den irakischen Staat verantwortlich mache. Hiernach knüpft die behauptete Gefahr allein an die Annahme eines Verrats des Herrn A..... durch den Kläger gegenüber den irakischen Behörden und damit nicht an eine Eigenschaft i. S. v. § 60 Abs. 1 AufenthG an.
- 43 d) Abschiebungsschutz nach § 60 Abs. 1 AufenthG wegen seiner sunnitischen Volkszugehörigkeit kann der Kläger nicht beanspruchen. Nach den zum Gegenstand des Verfahrens gemachten Erkenntnismittel ist nicht ersichtlich, dass diese im Irak und insbesondere in der Heimatregion Tamim einer Gruppenverfolgung ausgesetzt sind. Die Gefahr einer Gruppenverfolgung im Irak wegen seiner Religionszugehörigkeit hat der Kläger auch nicht behauptet. Es kann deshalb für die näheren Einzelheiten auf die hierzu ergangene obergerichtliche Rechtsprechung verwiesen werden (OVG Saarland, Urt. v. 16. September 2011 - 3 A 352/09 -, juris Rn. 101 ff.; BayVGH, Urt. v. 9. Januar 2012 - 13a B 11.30277 -, juris Rn. 12ff. - jeweils m. w. N.).
- 44 e) Gleiches gilt für die vom Kläger - auch - geltend gemachte turkmenische Volkszugehörigkeit. Irakischen Staatsangehörigen turkmenischer Volkszugehörigkeit droht in Kirkuk (Provinz Tamim) weder durch die Regionalregierung Kurdistan/Irak, noch durch kurdische nichtstaatliche Akteure eine Gruppenverfolgung in Anknüpfung an ihre Volkszugehörigkeit. Mangels entgegenstehenden Sachvortrags des Klägers kann auch hierzu auf die einschlägige obergerichtliche Rechtsprechung für die näheren Einzelheiten verwiesen werden (s. VGH Bad.-Württ., Beschl. v. 4. August 2011 - A 2 S 1381/11 -, juris Rn. 36 ff.).

45 f) Liegen die Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 AufenthG schon mangels glaubhafter Schilderung individueller, fluchtauslösender Umstände sowie fehlender Gefahr einer Gruppenverfolgung nicht vor, kommt dem Umstand, dass der Kläger u. a. zu einer mehr als dreijährigen Haftstrafe verurteilt wurde, für die Frage nach einem Abschiebungsschutz aus § 60 Abs. 1 AufenthG keine entscheidungserhebliche Bedeutung mehr zu. Im Fall ihrer Entscheidungserheblichkeit stünden sie hingegen einem Abschiebungsschutz aus § 60 Abs. 1 AufenthG entgegen. Gemäß § 60 Abs. 8 Satz 1 AufenthG findet § 60 Abs. 1 AufenthG keine Anwendung, wenn der Ausländer aus schwerwiegenden Gründen als eine Gefahr für die Sicherheit der Bundesrepublik Deutschland anzusehen ist oder eine Gefahr für die Allgemeinheit bedeutet, weil er wegen eines Verbrechens oder besonders schweren Vergehens rechtskräftig zu einer Freiheitsstrafe von mindestens drei Jahren verurteilt worden ist. Diese Voraussetzungen liegen im Fall des Klägers vor.

46 Nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts (Beschl. v. 12. Oktober 2009 - 10 B 17/09 -; s. a. Urt. v. 31. Januar 2013 - 10 C 17.12 - derzeit nur Pressemitteilung verfügbar - danach genügt die Verhängung einer Gesamtfreiheitsstrafe von 3 Jahren nicht, wenn ihr ausschließlich Einzelstrafen von unter drei Jahren zu Grunde liegen) führt eine rechtskräftige Verurteilung zu einer Freiheitsstrafe von mindestens drei Jahren nur dann zum Ausschluss eines Abschiebungsverbotes, wenn im Einzelfall eine konkrete Wiederholungsgefahr festgestellt wird. Dies ist der Fall, wenn in Zukunft neue vergleichbare Straftaten des Ausländers ernsthaft drohen. Bei dieser Prognose sind die besonderen Umstände des Einzelfalls zu berücksichtigen, insbesondere die Höhe der verhängten Strafe, die Schwere der konkreten Tat, die Umstände ihrer Begehung und das Gewicht des bei einem Rückfall bedrohten Rechtsguts, aber auch die Persönlichkeit des Täters und seine Entwicklung und Lebensumstände bis zum maßgeblichen Entscheidungszeitpunkt. Dabei ist die der gesetzlichen Regelung zugrunde liegende Wertung zu beachten, dass Straftaten, die so schwerwiegend sind, dass sie zu einer Freiheitsstrafe von mindestens drei Jahren geführt haben, typischerweise mit einer hohen Wiederholungsgefahr verknüpft sind (BVerwG, a. a. O., juris Rn. 4).

47 Hielte man § 60 Abs. 8 Satz 1 AufenthG hier für entscheidungserheblich, lägen seine Voraussetzungen vor. Der Kläger ist bereits vor seiner Verurteilung zu einer mehrjäh-

rigen Freiheitsstrafe wegen Vergewaltigung zu einer Geldstrafe zu 20 Tagessätzen wegen einer Körperverletzung gegenüber seiner damaligen Lebensgefährtin verurteilt worden. Das auf ihre Anzeige eingeleitete Ermittlungsverfahren wegen Vergewaltigung wurde nur im Hinblick auf seine anderweitige Verurteilung wegen Vergewaltigung eingestellt. Dies belegt den Eindruck, dass der Kläger die körperliche Integrität und sexuelle Selbstbestimmung von Frauen nicht achtet. Hierfür spricht auch die zivilrechtliche Unterlassungsklage seiner früheren Freundin im Jahre 2006 vor dem Amtsgerichts Dresden wegen Beschimpfung und brutaler Misshandlung durch den Kläger. Seine Verurteilung wegen Diebstahls und Leistungerschleichung zeigt, dass er auch gegenwärtig nicht in der Lage ist, straffrei zu leben. Von besonderem Gewicht ist, dass er bei seiner rechtskräftig festgestellten Vergewaltigung die damals 17-jährige Geschädigte schwer traumatisiert hat und sich diese lange in psychologische Behandlung begeben musste (s. LG Dresden, Urt. v. 21. August 2008 - 7 Ns 616 Js 6813/07 -, UA 5). Die hiernach vorliegenden Gesamtumstände rechtfertigen die Annahme einer Wiederholungsgefahr.

- 48 2. Abschiebungshindernisse nach § 60 Abs. 2 bis 6 AufenthG sind nicht ersichtlich.
- 49 3. Dem Kläger steht auch kein Abschiebungsschutz nach § 60 Abs. 7 Satz 2 AufenthG zu.
- 50 Nach § 60 Abs. 7 Satz 2 AufenthG ist von der Abschiebung eines Ausländers in einen anderen Staat abzusehen, wenn er dort als Angehöriger der Zivilbevölkerung einer erheblichen individuellen Gefahr für Leib oder Leben im Rahmen eines internationalen oder innerstaatlichen bewaffneten Konflikts ausgesetzt ist. Diese Regelung entspricht nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts trotz geringfügig abweichender Formulierungen den Vorgaben des Art. 15c der QRL und ist in diesem Sinne auszulegen (BVerwG, Urt. v. 17. November 2011, a. a. O., juris Rn. 14, m. w. N.).
- 51 Für die Prognose, ob der Kläger bei einer Rückkehr in den Irak einer erheblichen individuellen Gefahr für Leib oder Leben infolge willkürlicher Gewalt ausgesetzt wäre, ist - jedenfalls zunächst - auf die tatsächlichen Verhältnisse in der Herkunftsregion abzustellen. Dort hat der Kläger zuletzt gelebt, so dass die Annahme gerechtfertigt ist, dass er dorthin zurückkehren wird (BVerwG, a. a. O., juris Rn. 16).

- 52 Zu prüfen ist, ob dort ein bewaffneter Konflikt vorliegt, der für eine Vielzahl von Zivilpersonen eine allgemeine Gefahr darstellt, die sich in der Person der Kläger so verdichtet, dass sie für diese eine erhebliche individuelle Gefahr im Sinne des § 60 Abs. 7 Satz 2 AufenthG darstellt. Auch eine von einem bewaffneten Konflikt ausgehende allgemeine Gefahr kann sich individuell verdichten und damit die Voraussetzungen des § 60 Abs. 7 Satz 2 AufenthG und des Art. 15c QRL erfüllen (BVerwG, a. a. O., juris Rn. 17).
- 53 Eine derartige Individualisierung kann sich bei einem hohen Niveau willkürlicher Gewalt für die Zivilbevölkerung aus gefahrerhöhenden Umständen in der Person des Betroffenen ergeben. Dazu gehören in erster Linie persönliche Umstände, die ihn von der allgemeinen, ungezielten Gewalt stärker betroffen erscheinen lassen, etwa weil er von Berufs wegen - etwa als Arzt oder Journalist - gezwungen ist, sich nahe der Gefahrenquelle aufzuhalten. Berücksichtigungsfähig sind aber auch persönliche Umstände, aufgrund derer der Antragsteller als Zivilperson zusätzlich der Gefahr gezielter Gewaltakte - etwa wegen seiner religiösen oder ethnischen Zugehörigkeit - ausgesetzt ist, sofern deswegen nicht bereits die Zuerkennung einer Flüchtlingseigenschaft in Betracht kommt (BVerwG, a. a. O., juris Rn. 18).
- 54 Ausnahmsweise kann eine Individualisierung der allgemeinen Gefahr auch bei Abwesenheit individuell gefahrerhöhender Umstände bei einer außergewöhnlichen Situation vorliegen, die durch einen so hohen Gefahrengrad gekennzeichnet ist, dass praktisch jede Zivilperson allein aufgrund ihrer Anwesenheit in dem betroffenen Gebiet einer ernsthaften individuellen Bedrohung ausgesetzt wäre. Liegen keine gefahrerhöhenden persönlichen Umstände vor, ist ein besonders hohes Niveau willkürlicher Gewalt erforderlich (BVerwG, a. a. O., juris Rn. 19).
- 55 § 60 Abs. 7 Satz 2 AufenthG setzt für die Annahme einer erheblichen individuellen Gefahr stets voraus, dass dem Betroffenen mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit ein Schaden an den Rechtsgütern Leib oder Leben droht (BVerwG, a. a. O., Rn. 20).
- 56 Für die Feststellung eines Abschiebungsverbots nach § 60 Abs. 7 Satz 2 AufenthG gilt gemäß § 60 Abs. 11 AufenthG u. a. die Beweisregel des Art. 4 Abs. 4 QRL. Danach ist die Tatsache, dass ein Antragsteller bereits verfolgt wurde oder einen sonstigen

ernsthaften Schaden erlitten hat oder von solcher Verfolgung oder einem solchen Schaden unmittelbar bedroht war, ein ernsthafter Hinweis darauf, dass die Furcht des Antragstellers vor Verfolgung begründet ist, bzw. dass er tatsächlich Gefahr läuft, einen ernsthaften Schaden zu erleiden, es sei denn, stichhaltige Gründe sprechen dagegen, dass der Antragsteller erneut von solcher Verfolgung oder einem solchen Schaden bedroht wird. Diese Beweiserleichterung in Gestalt einer widerleglichen tatsächlichen Vermutung setzt aber auch im Rahmen des subsidiären Schutzes voraus, dass ein innerer Zusammenhang zwischen dem vor der Ausreise erlittenen oder damals unmittelbar drohenden Schaden (Vorschädigung) und dem befürchteten künftigen Schaden besteht.

- 57 Für die Annahme einer erheblichen individuellen Gefahr bedarf es neben einer quantitativen Ermittlung einer wertenden Gesamtbetrachtung des statistischen Materials. Quantitativ ist es - in Anlehnung an die Vorgehensweise zur Feststellung einer Gruppenverfolgung - geboten, die Gesamtzahl der in der in Bezug genommenen Region lebenden Bevölkerung mit der Häufigkeit von Akten willkürlicher Gewalt sowie der Zahl der dabei Verletzten und Getöteten in Bezug zu setzen. Eine erhebliche individuelle Gefahr für Leib und Leben liegt im Ergebnis weit von der Schwelle der Erheblichkeit entfernt, wenn das Verhältnis von Bevölkerungsanzahl und Verletzten/Getöteten bei 1:800 liegt. Neben dieser quantitativen Betrachtung bedarf es einer qualitativen Gesamtbetrachtung des statistischen Materials mit Blick auf die Anzahl der Opfer und die Schwere der Schädigungen (Todesfälle und Verletzungen) bei der Zivilbevölkerung. Zu dieser wertenden Betrachtung gehört jedenfalls auch eine Würdigung der medizinischen Versorgungslage in dem in Bezug genommenen Gebiet, von deren Qualität und Erreichbarkeit die Schwere eingetretener körperlicher Verletzungen mit Blick auf die den Opfern dauerhaft verbleibenden Verletzungsfolgen abhängen kann. Liegt das Verhältnis der Bevölkerungsanzahl zu der Zahl der Verletzten und Getöteten bei 1:800, ist ein Unterbleiben dieser Betrachtung unerheblich, weil die Schwelle der beachtlichen Wahrscheinlichkeit weit unterschritten ist (BVerwG, a. a. O., juris Rn. 22f.).

58

Wie dargelegt, ist für die Frage einer Gefährdung zumindest zuerst auf die tatsächlichen Verhältnisse in der Herkunftsregion abzustellen. Dies ist hier die Provinz Tamim mit der Hauptstadt Kirkuk.

59

Allgemein berichtet der Lagebericht des Auswärtigen Amtes von Februar 2012 von einer sich relativ verbessernden Sicherheitslage. Gleichwohl habe die hohe Gewaltrate immer noch erhebliche Auswirkungen im alltäglichen Leben. Nach wie vor seien Soldaten, Sicherheitskräfte, sowie Politiker, Richter, andere Offizielle und Ausländer Hauptanschlagsziele von Terroristen, gleichwohl trage den Großteil der Opferlast die weitgehend ungeschützte Zivilbevölkerung. Immer wieder seien auch sie Opfer nicht nur politisch motivierter Gewalt, sondern auch organisierter Kriminalität: Entführungen, Erpressungen und Morde. Die Schätzungen und Zählungen über die Opfer in der Zivilbevölkerung gingen weit auseinander: Offizielle Schätzungen zur Zahl der zivilen Opfer gebe es von amerikanischer Seite aus grundsätzlichen Erwägungen nicht, doch müsse die Opferzahl seit 2003 bei mehreren zehntausend Zivilisten liegen. Laut UNAMI seien allein im Jahr 2010 2.953 Zivilisten getötet worden (leichter Rückgang von 3.056 im Jahr 2009) und 14.398 verletzt worden. Iraq Body Count setze die Zahl der 2010 getöteten Zivilisten mit 4.036 wesentlich höher an (Rückgang von 4.704 im Jahr 2009). Mit 4.087 im Jahr 2011 sei nach dieser Quelle die Zahl der Opfer sogar wieder angestiegen. In vielen Fällen handele es sich bei diesen Taten um ethnisch und konfessionell legitimierte Gewalt, in deren Zentrum zunächst Bagdad und die Provinzen Niniwe (Mosul) sowie Kirkuk und Diyala gestanden hätten, seit 2010 jedoch auch schiitische Städte südlich von Bagdad. Eine Vielzahl der gewaltsamen Übergriffe lasse sich auch normaler Kriminalität zuordnen, da Kriminelle von dem unsicheren Umfeld und einem Sicherheitsvakuum profitierten (Lagebericht S. 14). Der Lagebericht vom 17. Januar 2013 - Stand: November 2012 - enthält hierzu und zum Folgenden keine maßgeblich abweichenden Feststellungen.

60

In den außerhalb der - deutlich sicheren - Region Kurdistan-Irak liegenden Gebieten des Nordirak bleibe die Zahl der Anschläge und Todesopfer hoch. Besonders prekär sei die Lage in den Provinzen Niniwe mit der Hauptstadt Mosul und Tamim mit der Hauptstadt Kirkuk. Seit den 1990er Jahre habe die Regierung unter Saddam Hussein eine aggressive Arabisierungspolitik in Kirkuk durchgeführt. Seit dem Sturz des Regimes versuchten nun vor allem kurdische Gruppen die Folgen dieser Politik rückgängig zu machen. Die arabische Bevölkerung werde zur Rückkehr in ihre ehemaligen Siedlungsgebiete aufgefordert und es würden gezielt Kurden in Kirkuk angesiedelt. Diese Siedlungspolitik führe zu Spannungen in der Bevölkerung. Bisher sei noch kein offener ethnischer Konflikt ausgebrochen, doch komme es immer wieder zu Anschlä-

gen in der gesamten Provinz. Zudem berge der Streit um den Status der Stadt Kirkuk und der Provinz Tamim ein erhebliches Potential an Spannungen zwischen den Volksgruppen. Das hierzu von der Verfassung für das Jahr 2007 vorgesehene Referendum über die Zugehörigkeit des besonders ölreichen Gebietes zur autonomen Region Kurdistan-Irak sei bis heute nicht durchgeführt.

- 61 Ausgehend von der Ausarbeitung des Informationszentrums Asyl und Migration „Irak - Zur Gefährdung der Zivilbevölkerung durch bewaffnete Konflikte“ vom Januar 2010 ist mit dem VGH Bad.-Württ. (Beschl. v. 4. August 2011 - A 2 S 1381/11 - juris Rn. 53) davon auszugehen, dass es in der Provinz Tamim mit der Provinzhauptstadt Kirkuk, in der insgesamt zwischen 900.000 und 1.130.000 Menschen leben (davon rund 750.000 in Kirkuk) im Jahr 2009 99 Anschläge mit insgesamt 288 Toten gegeben hat. Dies sind bei 900.000 Einwohnern 31,9 Tote je 100.000 Einwohnern bzw. bei Annahme einer Einwohnerzahl von 1.130.000 25,5 Tote je 100.000 Einwohnern. Dies entspricht im ungünstigsten Fall einem Verhältnis von rund 1: 3000. Hiervon ausgehend ist der Schluss gerechtfertigt, dass es dem Konflikt an einem Niveau fehlt, demnach praktisch jeder Zivilperson allein aufgrund ihrer Anwesenheit in dieser Region einer ernsthaften individuellen Bedrohung ausgesetzt sei (juris Rn. 55). Zu diesem Ergebnis kommt auch das OVG Saarland (Urt. v. 16. September 2011 - 3 A 352/09 - a. a. O.).
- 62 Nach der Fassung der vorgenannten Ausarbeitung (Stand: Juni 2011) gab es im Jahr 2010 in der Provinz Tamim bei 77 Vorfällen 91 Tote. Dies sind unter Zugrundelegung der niedrigsten Einwohnerzahl 10,1 Tote je 100.000 Einwohner und 1,2 Tote je Vorfall. Dies stellt eine deutliche Verbesserung der Sicherheitslage gegenüber 2009 dar. In Kirkuk hat es hiernach bis April 2011 bei 40 Vorfällen 65 Tote, d.h. je Vorfall 1,6 Tote gegeben. Bei Zugrundelegung der niedrigsten Einwohnerzahl ergibt dies auf 100.000 Einwohner 7,2 Tote. Für das Jahr 2012 weist die Fassung dieses Berichts mit Stand 1. Januar 2013 für die Provinz Tamim 296 Tote aus und ermittelt ausgehend von einer Bevölkerungszahl von 1.395.614 eine Tötungsrate von 21,21 auf 100.000 Einwohner.
- 63 Grundsätzlich ist hierzu noch die Zahl der bei Anschlägen verletzten Personen zu ermitteln, da nicht nur die Todesgefahr maßgeblich ist. Selbst wenn man die Zahl der

Verletzten auf das drei- bis vierfache der getöteten Personen schätzt, ist das Schädigungsrisiko noch weit von einer beachtlichen Wahrscheinlichkeit entfernt. In Ansehung der vorstehend ermittelten Zahlen bedarf es im weiteren keiner konkreten Feststellungen zur medizinischen Versorgungssituation. Bei einem Risiko, durch Anschläge verletzt oder getötet zu werden von 1:800 ist nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts der Mangel einer Betrachtung der medizinischen Situation unbeachtlich. Die Höhe des festgestellten Risikos eines Schadenseintritts ist in diesem Fall so weit von der Schwelle der beachtlichen Wahrscheinlichkeit entfernt, dass sich dieser Mangel im Ergebnis nicht auswirken kann (BVerwG, Urt. v. 17. November 2011 - 10 C 13/10 - juris Rn. 23).

64 Auf die Frage, ob ein besonderer, gefahrerhöhender Umstand in der vom Kläger behaupteten Gefahren, insbesondere in Gestalt drohender Blutrache liegen kann, kommt es nicht an. Wie oben ausgeführt, ist der Vortrag des Klägers zu den fluchtauslösenden Umständen nicht glaubhaft.

65 4. Letztlich liegen auch die Voraussetzungen für einen Abschiebungsschutz nach § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG nicht vor.

66 Nach § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG soll von der Abschiebung eines Ausländers in einen anderen Staat abgesehen werden, wenn dort für ihn eine erhebliche konkrete Gefahr für Leib, Leben oder Freiheit besteht. Die theoretische Möglichkeit, Opfer von Eingriffen in die diese Rechtsgüter zu werden, genügt nicht. Vielmehr bedarf es einer einzelfallbezogenen, individuell bestimmten und erheblichen Gefährdungssituation mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit landesweit besteht (BVerwG, Urt. v. 8. Februar 2011 - 10 B 1/11 -, juris Rn. 8). Gemäß § 60 Abs. 7 Satz 3 AufenthG sind Gefahren nach Satz 1, denen die Bevölkerung oder die Bevölkerungsgruppe, der der Ausländer angehört, allgemein ausgesetzt ist, bei Anordnung nach § 60a Abs. 1 Satz 1 AufenthG zu berücksichtigen. Diese Sperrwirkung kann nur dann im Wege einer verfassungskonformen Auslegung eingeschränkt werden, wenn für den Schutzsuchenden ansonsten eine verfassungswidrige Schutzlücke besteht. Dies wäre der Fall, wenn er im Fall der Abschiebung gleichsam sehenden Auges dem sicheren Tod oder schwersten Verletzungen ausgeliefert würde (BVerwG, Urt. v. 29. Juni 2010 - 10 C 10/09 -, juris Rn. 12 und 15). Im Hinblick auf die vorstehenden Ausführungen lässt sich das Beste-

hen einer solchen extremen konkreten Gefahrenlage für den Kläger im Fall einer Rückkehr in die Provinz Tamim nicht feststellen. Zwar ergibt auch die aktuelle Auskunftslage, dass es im Irak zu Einschränkungen bei Zugang zu Lebensmitteln, Unterkunft, Zugang zu Wasser und Strom, wie auch zur medizinischen Versorgung kommt (vgl. nur Auswärtiges Amt, Lagebericht vom 17. Januar 2013, S. 25 ff.). Berichte über drohende Hungerkatastrophen oder vergleichbare Extrembedrohungen liegen hingegen nicht vor.

- 67 Mangels glaubhaften Vortrags zu den individuellen Verfolgungsgründen, bedarf auch in diesem Zusammenhang die geltend gemachte Gefahr der Blutrache keiner näheren Betrachtung.
- 68 Die Kostenentscheidung beruht auf § 154 Abs. 2 VwGO. Der Beteiligte trägt seine außergerichtlichen Kosten selbst, da er sich mangels Antragstellung keinem Kostenrisiko ausgesetzt hat (vgl. § 162 Abs. 3, § 154 Abs. 3 VwGO). Das Verfahren ist gemäß § 83b AsylVfG gerichtskostenfrei.
- 69 Die Revision ist nicht zuzulassen, weil die Voraussetzungen des § 132 Abs. 2 VwGO nicht vorliegen.

Rechtsmittelbelehrung

Die Nichtzulassung der Revision kann durch Beschwerde angefochten werden.

Die Beschwerde ist beim Sächsischen Obergerverwaltungsgericht, Ortenburg 9, 02625 Bautzen, innerhalb eines Monats nach Zustellung dieses Urteils schriftlich oder in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums der Justiz und für Europa über den elektronischen Rechtsverkehr in Sachsen (SächsERVerkVO) vom 6. Juli 2010 (SächsGVBl. S. 190) in der jeweils geltenden Fassung einzulegen. Die Beschwerde muss das angefochtene Urteil bezeichnen.

Die Beschwerde ist innerhalb von zwei Monaten nach Zustellung dieses Urteils zu begründen. Die Begründung ist bei dem oben genannten Gericht schriftlich oder in elektronischer Form nach Maßgabe der SächsERVerkVO einzureichen.

In der Begründung der Beschwerde muss die grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache dargelegt oder die Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts, des Gemeinsamen Senats der Obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts, von der das Urteil abweicht, oder der Verfahrensmangel bezeichnet werden.

Für das Beschwerdeverfahren besteht Vertretungszwang; dies gilt auch für die Einlegung der Beschwerde und für die Begründung. Danach muss sich jeder Beteiligte durch einen Rechtsanwalt oder einen Rechtslehrer an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule eines Mitgliedstaates der Europäischen Union, eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz, der die Befähigung zum Richteramt besitzt, als Bevollmächtigten vertreten lassen.

Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse können sich durch eigene Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt oder durch Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt anderer Behörden oder juristischer Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse vertreten lassen.

Ein Beteiligter, der zur Vertretung berechtigt ist, kann sich selbst vertreten.

gez.:
Künzler

Kober

Düvelshaupt

Ausgefertigt:

Bautzen, den

Sächsisches Obergerverwaltungsgericht

Ufer

Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle